

Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Rietberg vom 13.12.2018 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.11.2020

§ 1

Rechtsnorm und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Wohnräume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Räume oder mit dem Zugang der Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Rietberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Besucher haben in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr Zutritt zur Unterkunft. Außerhalb dieser Zeiten bedürfen sie einer besonderen Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel für die Dauer von zwei Tagen durch die einweisende Stelle der Stadt Rietberg erteilt werden kann.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, sie (unbeschadet einer durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung) instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(4) Es ist verboten

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Unterbringungszwecken zu benutzen;
3. in der Unterkunft zu rauchen oder die Rauchmelder in jeglicher Form zu manipulieren;
4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
5. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rietberg;
7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Rietberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Rietberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Rietberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Die Beauftragten der Stadt Rietberg sind berechtigt, die Unterkünfte zu Kontroll- und Schutzmaßnahmen jederzeit zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.

(8) Die Stadt Rietberg kann die Bewohner von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften aus wichtigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen, ohne dass es deren Zustimmung bedarf.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks, auf dem sich die Unterkunft befindet, gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Rietberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Rietberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Rietberg wird die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte und Hausgrundstücke in einem nutzungsangemessenen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rietberg zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Rietberg besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel für die Unterkunft, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Rietberg zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rietberg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichteinhaltung der Pflichten des Benutzers entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Rietberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ihre gesamte Habe mitzunehmen. Lässt der Benutzer bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände zurück, so gibt er damit das Eigentum an diesen zurückgelassenen Gegenständen auf. Die Stadt Rietberg ist nicht zur Aufbewahrung solcher zurückgelassenen Gegenstände verpflichtet, sondern kann sie nach eigenem Ermessen entsorgen oder anderweitig verwenden.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Rietberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, welche die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuchern sich selbst, untereinander oder Dritten zufügen, übernimmt die Stadt Rietberg keine Haftung.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 10 Verwaltungszwang

Zur Durchsetzung der Maßnahmen (Handlungen, Duldungen und Unterlassungen) nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, gelten als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Rietberg.

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(5) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Rietberg einzuzahlen.

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung betragen einheitlich 267,30 EUR pro Person und Monat.

(2) In der Gebühr sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs.2 GO NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar

1. entgegen § 4 Abs.3 in den Unterkünften raucht oder die Rauchmelder manipuliert;
2. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Abs.2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenem Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in die Unterkunft Dritte außerhalb der Besuchszeiten aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt;
8. Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019(*) in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2000 und den Ratsbeschluss zur Währungsumstellung vom 02.10.2001, und die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rietberg vom 03.12.2001 außer Kraft.

* Die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* Die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.